

- Mittel aus Versicherungsleistungen für Grundmittel, sofern die Zahlung solcher Mittel verbindlich für das Planjahr zugesagt ist;
- Mittel aus der Umverteilung von Gewinnen und Amortisationen durch das Kombinat;
- Mittel deÄ Reservefonds;
- Zuführungen durch andere Kombinate bzw. Betriebe aufgrund der Beteiligung an geplanten gemeinsamen Investitionen sowie für Folgeinvestitionen.

(4) Die finanziellen Mittel aus Verkaufserlösen und Versicherungsleistungen sind dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds zum Zeitpunkt ihres Aufkommens zuzuführen.

(5) Die bei Aussonderung von Grundmitteln entstehenden Restbuchwerte sind unter Einhaltung der staatlichen Planaufgabe Kosten je 100 M Warenproduktion in die Selbstkosten zu verrechnen. Die Generaldirektoren der Kombinate sind berechtigt, Entscheidungen über die Verrechnung der Restbuchwerte in einem Zeitraum bis zu 5 Jahren zu treffen, um die Kontinuität der Erwirtschaftung von Nettogewinn zu gewährleisten. Sind Restbuchwerte auf ungenügende Instandhaltungsmaßnahmen zurückzuführen, sind sie als gesellschaftlich nicht notwendige Aufwendungen im Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses zu erfassen und an den zentralen Haushalt abzuführen.

(6) Müssen Grundmittel im Zusammenhang mit Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts urtd der Erneuerung der Produktion vorzeitig ausgesondert werden, können Sonderabschreibungen vorgenommen werden. Dabei ist die staatliche Planaufgabe Kosten je 100 M Warenproduktion einzuhalten. Über die Höhe der Sonderabschreibungen entscheidet der Generaldirektor.

(7) Die Bezahlung von Investitionen, die aus Mitteln des „Kontos Junger Sozialisten“ planmäßig finanziert werden können, erfolgt direkt aus dem „Konto Junger Sozialisten“.

§ 12

(1) Die aus der Nettogewinnüberbietung bzw. -Übererfüllung dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds zuzuführenden finanziellen Mittel können für zusätzliche Investitionen im gleichen Jahr verwendet werden. Wenn die materiell-technische Sicherung, insbesondere durch eigene Rationalisierungsmittelproduktion bzw. eigene Bauproduktion, gewährleistet ist. Die Mittel können auch für zusätzliche Kredittilgungen verwendet werden.

(2) Werden bei der Ausarbeitung und Durchführung der Jahrespläne durch die Nichterreichung bzw. Nichterfüllung des Nettogewinns oder des Amortisationsaufkommens die planmäßigen Zuführungen für den eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds nicht in voller Höhe erreicht, sind durch die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe Entscheidungen zu treffen, insbesondere

- zur Senkung des Aufwandes der geplanten Investitionen,
- zum Einsatz des Reservefonds,
- zur Beantragung von Krediten bei der Bank bei Nachweis der Sicherung ihrer Rückzahlung,
- zur späteren bzw. Nichtdurchführung der vorgesehenen Investitionen.

Ergeben sich dadurch Auswirkungen auf die materiell-technische Sicherung des Bau- und Ausrüstungsbedarfs, sind entsprechende Bilanzentscheidungen zu treffen.

§ 13

(1) Die erwirtschafteten finanziellen Mittel des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds sind entsprechend den Rechtsvorschriften zu verwenden für

- a) die Tilgung von Krediten;

- b) die Bezahlung abrechnungsfähiger Leistungen für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen einschließlich Abschlagzahlungen;
- c) die Finanzierung von Folgeinvestitionen;
- d) die Beteiligung an gemeinsamen Investitionen;
- e) den Kauf gebrauchter Grundmittel;
- f) die Finanzierung der planmäßigen Herstellung von Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln;
- g) die in Kommunalverträgen vereinbarte teilweise Finanzierung von Investitionen der Räte der Städte und Gemeinden im Rahmen der Bürgerinitiative „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“;
- h) die Beteiligung an zentralgeplanten Maßnahmen des FDGB und anderer gesellschaftlicher Organisationen;
- i) die Übernahme bzw. den Kauf von themengabundenen Grundmitteln, Versuchsanlagen und Experimentalbauten, die aus Mitteln für Wissenschaft und Technik finanziert wurden;
- j) die Finanzierung gesellschaftlich nicht notwendiger Aufwendungen für Investitionen. Das betrifft:
 - Mehrkosten aus mangelhafter Investitionstätigkeit,
 - verlorenen Investitionsaufwand,
 - Kosten durch ungerechtfertigte Inanspruchnahme finanzieller Mittel für Investitionen.

(2) Wird während der Plandurchführung der Nettogewinn nicht erwirtschaftet und aus diesem Grund der Fonds Wissenschaft und Technik nicht in der geplanten Höhe gebildet, kann der Generaldirektor des Kombinates die Zuführung zeitweilig freier Mittel des Investitionsfonds zum Fonds Wissenschaft und Technik festlegen.

§ 14

(1) Die finanziellen Mittel gemäß § 11 Abs. 1 sind dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds in der Höhe zuzuführen, die sich aus der Anwendung der Normative auf¹ den erwirtschafteten Nettogewinn bzw. das tatsächliche Amortisationsaufkommen ergibt.

(2) Die Zuführungen der finanziellen Mittel sind zu den in den Rechtsvorschriften festgelegten Terminen vorzunehmen.

(3) Die Mittel des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds sind auf einem gesonderten Konto bei der zuständigen Bank zu führen.

4-Kontrolle

§ 15

(1) Die Staatliche Plankommission führt in engem Zusammenwirken mit den zuständigen Ministerien, mit der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, den Banken, dem Ministerium der Finanzen und dem Amt für Preise eine kontinuierliche Kontrolle über die planmäßige Erfüllung des Investitionsplanes als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben durch.

(2) Die Staatliche Plankommission kontrolliert gemeinsam mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und den staatlichen Kontrollorganen die Durchführung des Staatsplanes Investitionen. Im Ergebnis ihrer Kontrolltätigkeit bereitet die Staatliche Plankommission erforderliche Entscheidungsvorschläge für den Ministerrat zur konsequenten Einhaltung der staatlichen Planaufgaben vor.

(3) Die Ministerien haben gemeinsam mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und den Banken ausgehend von der Erhöhung der Eigenverantwortung der Kombinate eine straffe staatliche Kontrolle über die Wahrung der gesamtgesellschaftlichen Interessen in der Investitionstätigkeit der Kombinate zu organisieren. Die Mitwirkung des Ministeriums für Wissenschaft und Technik an der Kontrolle der